

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 55/56 (1910)
Heft: 3

Artikel: "Alt Bern"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werkstätte bedienendes Geleise führt (Abbildung 34). Das zur Senkköpfung führende Geleise wird von einer Laufkatze bestrichen und zum Herausheben der Transformatorenkerne dient ein Flaschenzug, der an einem auf dem Dachboden aufgestellten Bock hängt; der Maschinensaal wird durch einen Laufkran von 15 t Tragkraft mit zwei Laufkatzen bedient.

den Apparatenraum vor Hitze und Wasser zu schützen, ist die aus armiertem Beton erstellte Decke oben wasser-dicht verputzt, und mit einer 30 cm starken Sandschicht überdeckt. Da das Werk ziemlich entfernt von der nächsten Ortschaft gelegen ist, wurde für das Personal eine Küche eingerichtet, die mit ausschliesslich elektrischen Kochapparaten der „Elektra“ in Wädenswil und Bregenz

Das Elektrizitätswerk Andelsbuch im Bregenzer Wald.

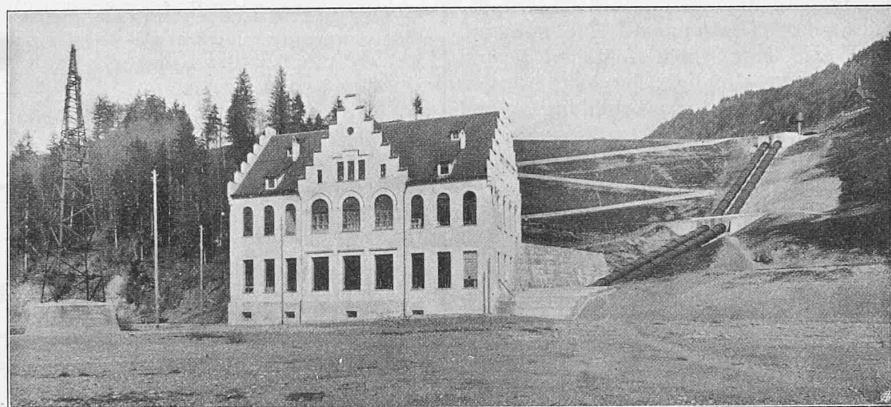


Abb. 39. Ansicht des Maschinenhauses und der Druckleitung von Westen.

Die Wasserversorgung der Zentrale erfolgt von einer im Untergeschoß gefassten, auf der Moräne ausfliessenden, reichlichen Quelle. Ueberdies sind an die Druckleitung zwei auf dem Vorplatz aufgestellte Oberflurhydranten und an passenden Stellen im Gebäude angebrachte Feuer-

ausgestattet ist (Abbildung 37), wie auch die Heizung der bewohnten Räume der Zentrale durch den elektrischen Strom geschieht.

Erwähnt mag noch werden, dass während des Baues dicht bei der Wasserfassung am Weiher ein Ausladegeleise von der Bahn abzweigte und Baumaterialien sowie Maschinen- teile mittelst eines Bremsberges die Halde hinab zum Maschinenhausvorplatz transportiert wurden. Ein zweiter Bremsberg war für den Bau der Druckleitung im Betrieb.

Der an das Maschinenhaus anschliessende 103,50 m lange, offene Unterwasserkanal ist in der Sohle 6,20 m breit und beidseitig mit Betonmauern eingefasst. Die rechtsseitige Mauer lehnt sich an den Fels der Berghalde an, die linksseitige hat am Ende einen starken, in Mörtelmauerwerk erstellten und auf Fels fundierten Vorkopf erhalten. Neben dem Unterwasserkanal verläuft die gepflasterte Abflussrinne des Leerlaufbeckens.

(Forts. folgt.)

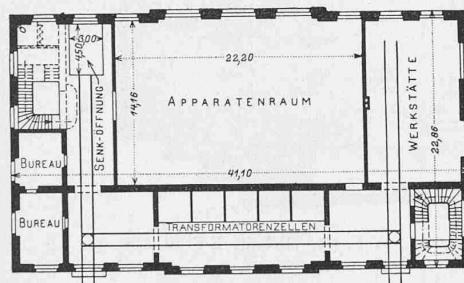


Abb. 34. Grundriss vom Obergeschoß der Zentrale. — 1:600.

hahnen angeschlossen. Auch das Kühlwasser für die Transformatoren wird der Druckleitung entnommen und vor dem Eintritt in die Kühlslangen durch ein Filter geleitet. Um bei einem Brände des hölzernen Dachstuhles

„Alt Bern.“

(Mit Tafeln 11 bis 14.)

Mit grosser Liebe zu seiner Vaterstadt und freudigem Verständnis für die malerischen Reize, die Bern vor den meisten ihrer schweizerischen Schwesterstädte auszeichnen, hat *Ad. Tièche* in einem Zyklus von 26 Handzeichnungen¹⁾ eine Auswahl getroffen unter den überaus zahlreichen malerischen Bildern aus dem alten Bern. Unsere Leser kennen von früheren Darstellungen, die wir ihnen aus der Reisemappe des Künstlers bieten durften,²⁾ seine Auffassungsgabe und die gewinnende Art, wie er das von ihm geschaute Bild festzuhalten vermag. Hier hat er angesichts des Gebäudes, der Gasse oder des Stadtbildes mit dem Rötel in kraftvoller Technik seine Skizzen aufs Papier geworfen. In überraschender Frische und Unmittelbarkeit hat die Kunstanstalt seine Rötelzeichnungen wiedergegeben, sodass die Nachbildungen kaum von den Handzeichnungen selbst zu unterscheiden sind. Wir selbst haben uns bemüht, unsere Darstellung von vier der Blätter in den Tafeln 11 bis 14, wenn sie auch im Format auf etwa die Hälfte verkleinert werden mussten, den Vorlagen gleichfalls möglichst nahe zu bringen und hoffen solches wenigstens so-

¹⁾ *Ad. Tièche, Alt Bern.* 26 Tafeln mit Handzeichnungen in Rötelstift, in vornehmer Mappe. Verlag von A. Francke in Bern. Preis 30 Fr.

²⁾ Band XLII, Seite 155 und 168.

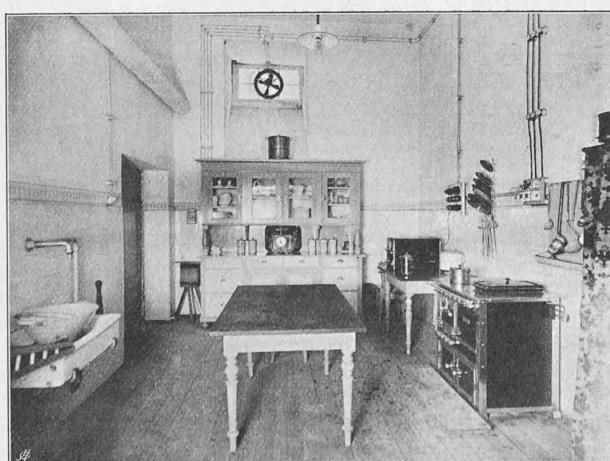
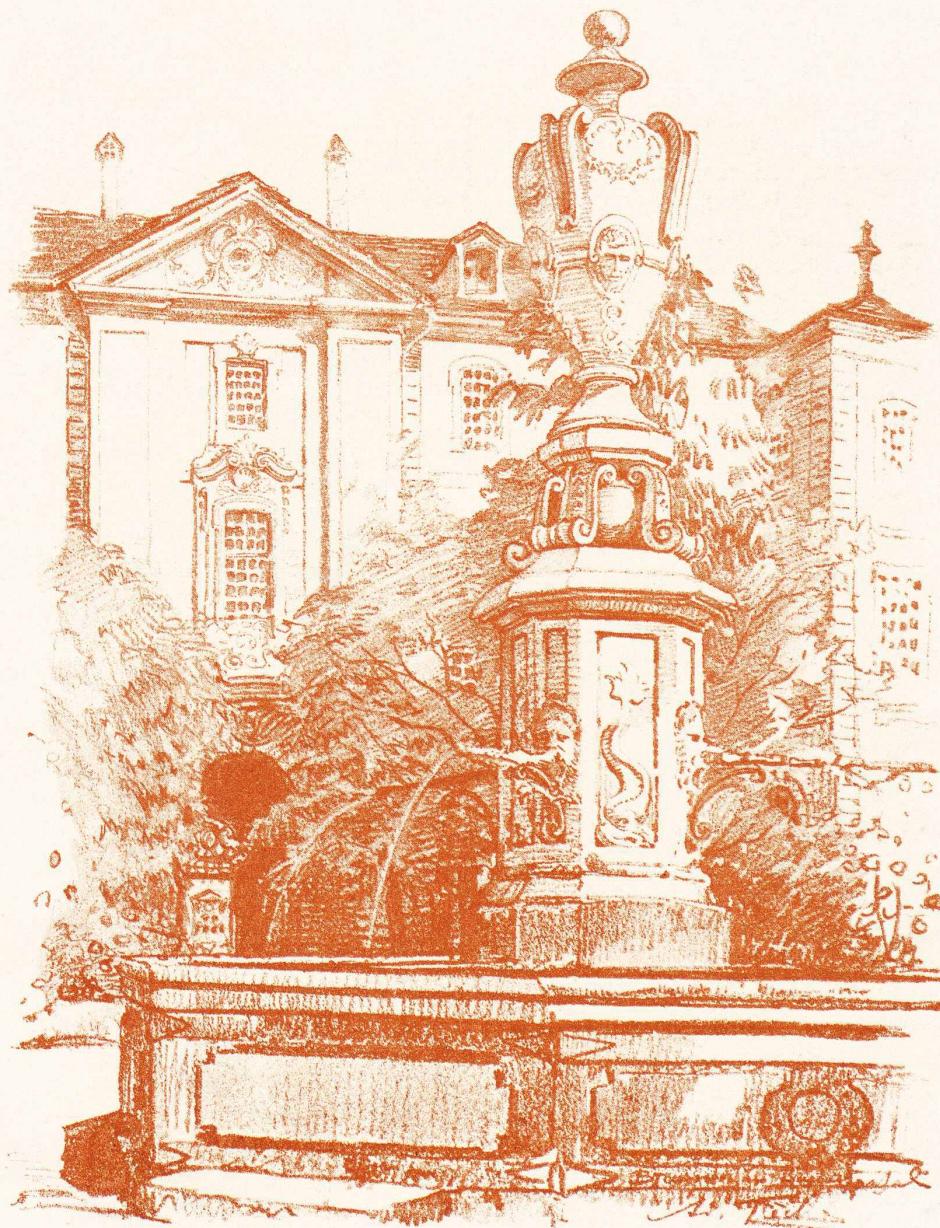


Abb. 37. Elektrische Küche der Zentrale Andelsbuch.



BRUNNEN IM HOFE DES BERNER BURGERSPITALS

Rötelzeichnung von Arch. AD. TIÈCHE, Sohn



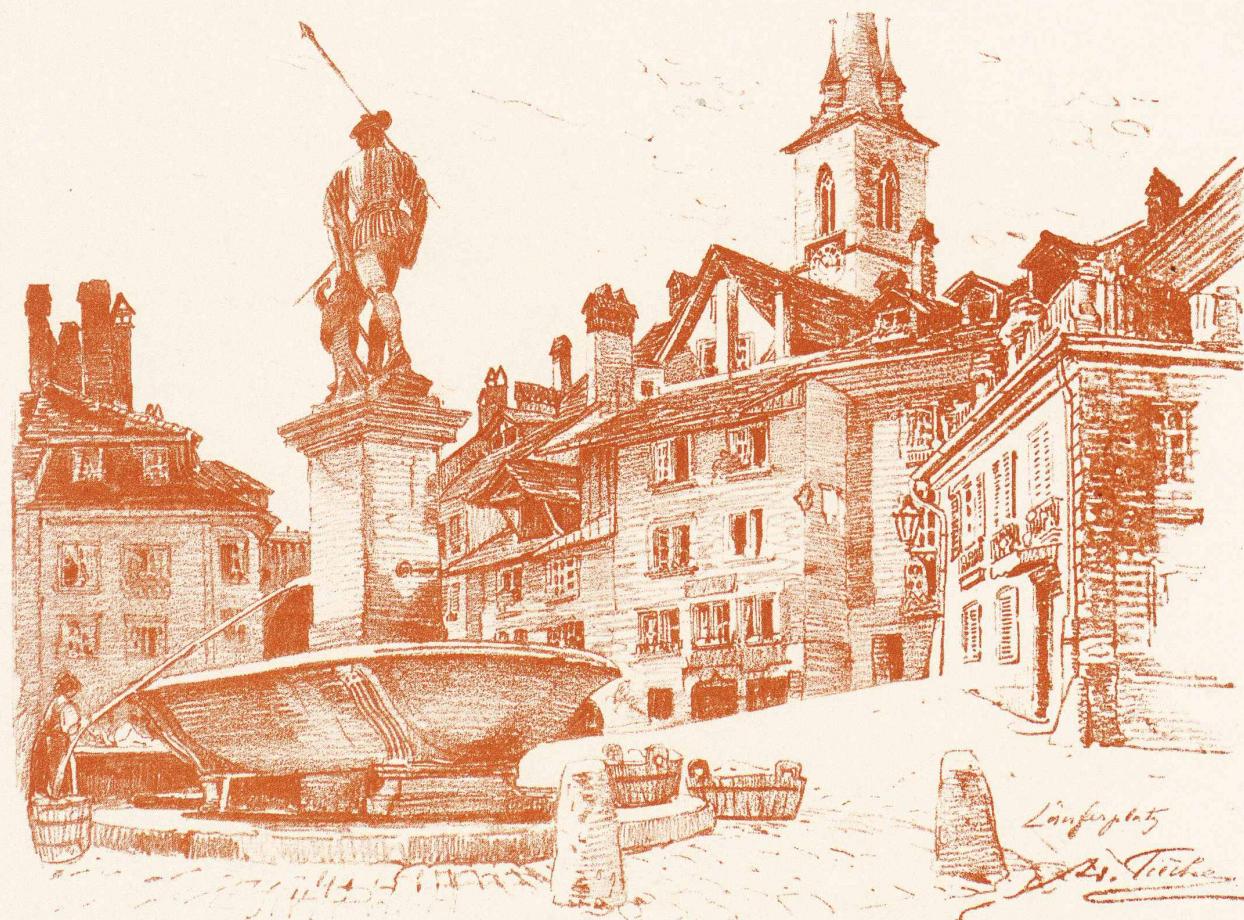
DIE ALTE SCHAAL (FLEISCHERLAUBE) MIT DEM MÜNSTERTURM

Rötelzeichnung von Arch. AD. TIÈCHE, Sohn



HOTELGASSE MIT DEM ALten MUSEUM

Rötelzeichnung von Arch. AD. TIÈCHE, Sohn



ALTES RATHAUS AM LÄUFERPLATZ UND NYDECKKIRCHE

Rötelzeichnung von Arch. AD. TIÈCHE, Sohn

Nach dem Werk „ALT BERN“
Verlag von A. Francke in Bern

Auszug von C. Angerer & Göschl, Wien
Matt-Kunstdruck von Jean Frey, Zürich

weit erreicht zu haben, dass diese Proben in manchem unserer Leser den Wunsch zeitigen werden, sich den Genuss des ganzen Werkes zu verschaffen, das so recht im Sinne der zeitgenössischen Bestrebungen entstanden ist. Die Ausstattung der Mappe und der Tafeln ist, wie man es bei dem bekannten Verlage nicht anders erwarten durfte, eine sehr sorgfältige.

Das Weltpost-Denkmal in Bern.

Entworfen und ausgeführt von René de St. Marceaux, Bildhauer in Paris.
(Mit Tafel 15.)

Das Denkmal, das der Weltpostverein der Stadt Bern als dem Sitze seines Zentralamtes geschenkt hat, René de St. Marceaux's Werk, ist am 4. Oktober v. J. feierlich eingeweiht und von den Vertretern aller am Weltpostverein beteiligten Staaten, d. h. der gesamten zivilisierten Bevölkerung unseres Erdballs in die Obhut der Berner Behörden übergeben worden. Wie wir s. Z. die Entwürfe des Künstlers unsren Lesern vorgeführt,¹⁾ so bringen wir heute das vollendete Werk (Abb. 1 und 2 auf den Seiten 38 und 39 und Tafel 15) zur Darstellung.

Die ernste und die scherhafte Kritik, die schon beim Wettbewerb eingesetzt hat, hat auch nach der Enthüllung des Denkmals wieder ihre Stimme erhoben; namentlich waren es die Freunde der zur Zeit im deutschen Kunstgebiete herrschenden Richtung, die sich mit der Lösung, die St. Marceaux dem Vorwurf gegeben, nicht befreunden konnten. Der Bildhauer hat die Gruppe, in der auch jeder Stein des massigen Gebirges, über dem die von den Genien der fünf Welteile umkreiste Erdkugel dahinschwebt, von seiner Hand gesetzt ist, so günstig an den vorhandenen Hintergrund heranrücken können und sie durch sorgfältige Bepflanzung der Anlagen zu beiden Seiten zu isolieren verstanden, dass das Denkmal, ganz so wie auf unsren Abbildungen, für sich steht, ohne Anlehnung an die erst in angemessener Entfernung sich erhebenden Gebäudegruppen. Dadurch sind unliebsame Kontrastwirkungen gänzlich vermieden und die Gruppe kann in ihrem grünen Rahmen voll und ungestört zur Wirkung kommen. Es ist anzunehmen, dass auch dieses Kunstwerk sich bald in die Umgebung eingelebt haben wird, und dass der originelle Gedanke des liebenswürdigen Franzosen der Gesamtheit der Berner Bevölkerung, deren inneres Stadtbild ja vorwiegend Anklänge aus dem westlichen Nachbarlande aufweist, bald vertraut und heimisch werden wird.

Die Vorarbeiten für die eidg. Grundbuchvermessung.

Nach einem im Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein gehaltenen Vortrag²⁾ von Professor F. Baeschlin in Zürich.

Durch das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ist dem Bunde die Aufgabe übertragen worden, als Fundament für das Grundbuch die sogenannte Grundbuchvermessung der Schweiz zu organisieren. Um den Lesern dieser Zeitschrift das Nachschlagen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu ersparen, führe ich dieselben hier an.

Artikel 950 Z. G. B. 5. „Grundbuchpläne“ lautet:

„Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht.“

Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind.“

Im Schlusstitel des Z. G. B. „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“ finden wir noch einige Artikel, die sich mit der Vermessung befassen, nämlich die Artikel 38 bis 42.

¹⁾ Band XLII Nr. 16 und 17; Band XLIV Nr. 8.

²⁾ Veranlassung zu diesem Vortrag gab ein längerer Artikel, den Herr Ingenieur Jb. Schwarzenbach in Rüschlikon im letzten Herbst in unserem Blatte veröffentlichte, der die Materie der Grundbuchvermessung behandelte und auch die Geometerausbildung besprach. Der Artikel setzte aber zu seinem Verständnis manches voraus, was nicht allgemein bekannt war, weshalb wir Herrn Prof. Bäschlin ersuchten, über die wichtige Angelegenheit zunächst orientierend zu referieren. Durch die Diskussion, namentlich auch die spontan einsetzende Korrespondenz in den letzten Nummern der „Schweiz. Bauzeitung“ ist nun das Meiste, was schon Herr Schwarzenbach sagen wollte, überholt worden.

Die Redaktion.

„X. Grundbuch. 1. Anlegung des Grundbuchs.“

Art. 38. Der Bundesrat wird nach Verständigung mit den Kantonen den allgemeinen Plan über die Anlegung des Grundbuchs und die Vermessung festsetzen. Die bereits vorhandenen grundbuchlichen Einrichtungen und Vermessungswerke sollen, soweit möglich, als Bestandteile der neuen Grundbuchordnung beibehalten werden.

2. Vermessung: a) Kosten.

Art. 39. Die Kosten der Vermessung sind in der Hauptsache vom Bunde zu tragen. Diese Bestimmung findet auf alle Vermessungen mit Beginn des Jahres 1907 Anwendung. Die nähere Ordnung der Kostentragung wird endgültig durch die Bundesversammlung aufgestellt.

b) Verhältnis zum Grundbuch.

Art. 40. In der Regel soll die Vermessung der Anlegung des Grundbuchs vorangehen. Mit Einwilligung des Bundesrates kann jedoch das Grundbuch schon vorher angelegt werden, wenn genügende Liegenschaftsverzeichnisse vorhanden sind.

c) Zeit der Durchführung.

Art. 41. In Bezug auf die Zeit der Vermessung ist auf die Verhältnisse der Kantone und auf das Interesse der verschiedenen Gebiete angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Vermessung und die Einführung des Grundbuchs kann für die einzelnen Bezirke eines Kantons nacheinander erfolgen.

d) Art der Vermessung.

Art. 42. Der Bundesrat hat die Art der Vermessung nach Anhörung der Kantone für die einzelnen Gebiete festzustellen. Ueber Gebiete, für die eine genauere Vermessung nicht erforderlich ist, wie Wälder und Weiden von beträchtlicher Ausdehnung, soll eine vereinfachte Planaufnahme angeordnet werden.“

Damit sind sämtliche Artikel des Zivilgesetzbuches zitiert, die speziell von der Vermessung handeln, wenn wir nicht noch Art. 668 als hierher gehörend betrachten wollen, der lautet:

„Die Grenzen werden durch die Grundbuchpläne und durch die Abgrenzungen auf dem Grundstücke selbst angegeben.“

Widersprechen sich die bestehenden Grundbuchpläne und die Abgrenzungen, so wird die Richtigkeit der Grundbuchpläne vermutet.“

Das heisst, der Gesetzgeber lässt den in der Praxis allerdings meistens sehr schwierigen Beweis zu, dass die Pläne fehlerhaft seien. Andere Gesetzgebungen gehen hier weiter, in dem sie die Richtigkeit der Grundbuchpläne annehmen und einen Gegenbeweis nur für offensichtlich klar zu beweisende Irrtümer (z. B. grobe Messungsfehler, Schreibfehler) zulassen.

Auf Grund der zitierten Gesetzesbestimmungen sah sich der Bundesrat nach Ablauf der Referendumsfrist gegen das Zivilgesetzbuch im Frühling 1908 veranlasst, auch die Vorarbeiten für die Grundbuchvermessung an die Hand zu nehmen.

Das damit betraute eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eröffnete diese Arbeiten damit, dass es sich von den Kantsregierungen einen Bericht über den Stand der Vermessungen in ihrem Gebiet erbat. Nachdem diese Berichte eingelaufen waren, gab das Departement Herrn Ingenieur Karl Leutenegger (bis zu diesem Zeitpunkte Ingenieur I. Klasse der schweizerischen Landes-topographie in Bern) im August 1908 den Auftrag, auf Grund derselben einen zusammenfassenden Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Vermessungen in der Schweiz und über das weitere Vorgehen in dieser Sache abzufassen. Herr Leutenegger erledigte sich dieser Aufgabe gegen Ende des Jahres 1908.

Ich teile hier in aller Kürze das am meisten interessierende aus dem umfangreichen Berichte mit.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Vermessungen in der Schweiz kommt der Bericht zu folgendem Resultate.

Vom Standpunkte des Vermessungstechnikers aus sind 18% der festen Bodenfläche als mit genügender Genauigkeit für Grundbuchzwecke vermessen zu betrachten. Mit Rücksicht darauf, dass 7% der Schweiz nicht zu vermessende grössere Gletscher- und Seegebiete sind, wären also noch 75% = 3 006 826 ha neu zu vermessen. Unter Annahme eines Einheitspreises von 18 Fr. für 1 ha, stellen sich daher die Gesamtkosten der Vermessung auf rund 55 Millionen Fr.

Als überhaupt vermessen, zum Teil allerdings mit für Grundbuchzwecke ungenügender Genauigkeit, stellten sich 33% dar.